



SR-Nummer: 700.2

Trottoirbeitragsverordnung

1. Januar 2014

- Erlassen an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2013.
- Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB 1453 genehmigt am 18. Dezember 2013. In Kraft gesetzt am 1. Januar 2014.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Beitrag an erstmalige Erstellung Trottoir	3
Art. 2 Beitragsberechnung	2
Art. 3 Aufteilung Anlagekosten Eigentümer	2
Art. 4 Beitrag Fläche des Grundstücks	3
Art. 5 Beitrag bei Erstellung nur eines Trottoirs.....	3
Art. 6 Wegfall von Beiträgen	5
Art. 7 Einsprache	5
Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 9 Inkrafttreten.....	5

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch weibliche Personen.

Gestützt auf § 62 Strassengesetz des Kantons Zürich vom 27. September 1981 erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge an die Erstellungskosten der Trottoire von Gemeindestrassen.

Art. 1 Beitrag an erstmalige Erstellung Trottoir

Die Eigentümer der an Strassen und Plätze anstossenden Liegenschaften, die in bebauten oder in baulicher Entwicklung befindlichen Gebieten liegen, haben an die Kosten der erstmaligen Erstellung von Trottoiren, einschliesslich Landerwerb, angemessene Beiträge zu leisten.

Art. 2 Beitragsberechnung

Die Beiträge werden auf Grund der Kosten des Baues und des Landerwerbes berechnet, die sich – nach Abzug allfälliger Bundes- und Staatsbeiträge – bei der Ausführung des Trottoirs ergeben. Ausser Berücksichtigung fallen die Kosten für Überbreite über 2.50 m, für Bauzinsen, für Alleebäume und andere Bepflanzungen, für dem Trottoir angegliederte Grünstreifen, Abstellflächen und Bänke, für Strassenbeleuchtungen sowie für weitere ähnliche Anlagen.

Art. 3 Aufteilung Anlagekosten Eigentümer

Die Eigentümer der anstossenden und der gegenüberliegenden Grundstücke tragen insgesamt 1/3 der auf die Gemeinde entfallenden Anlagekosten.

Art. 4 Beitrag nach Fläche des Grundstücks

Für Grundstücke mit normaler, der Bauordnung entsprechender Überbaumöglichkeit richtet sich der Beitrag nach der Fläche des Grundstückes. Dabei werden Flächen innerhalb eines Perimeters von 25.00 m voll, Flächen innerhalb eines Perimeters von 25.00 – 40.00 m nur zur Hälfte angerechnet.

Die Perimetertiefe wird von der Trottoir- bzw. Strassengrenze aus gemessen. Brunnenplätze, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten im Verlauf dieser Grenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.

Art. 5 Beitrag bei Erstellung nur eines Trottoirs

Wo nur ein Trottoir erstellt wird, werden die Eigentümer der gegenüberliegenden Grundstücke mit 1/3 der Summe der Trottoirbeiträge belastet. Wird später auch das gegenüberliegende Trottoir erstellt, so sind die Beiträge im umgekehrten Verhältnis zu verlegen.

Art. 6 Wegfall von Beiträgen

Keine Trottoirbeiträge sind zu leisten:

- a) für Grundstücke, die vom anstossenden Trottoir aus nicht oder nur mit Vorkehrungen betreten werden können, die dem Grundeigentümer nicht zumutbar sind
- b) für Grundstücke, deren Überbauung wegen ihrer besonderen Lage oder ihres Baugrundes oder aus öffentlich-rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist

Der Wegfall von Beiträgen bei den vorgenannten Grundstücken bewirkt keine Erhöhung der Beiträge bei den übrigen beitragspflichtigen Grundstücken.

Art. 7 Einsprache

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Planungs- und Baukommission kann gemäss den massgebenden kantonalen und kommunalen Vorschriften schriftlich innert 30 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit ihrem Inkrafttreten wird die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge an die Erstellungskosten der Trottoire öffentlicher Strassen (II. oder III. Klasse) vom 17. Mai 1967 aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Vorstehende Bestimmungen wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2013 festgesetzt.

Diese Verordnung wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1453 vom 18. Dezember 2013 genehmigt.

Die Verordnung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Märk Fankhauser

Pierre Lustenberger